

Mängel, Minderungen und Verkehrssicherungspflicht



Eigenschaften und Mängel

Der Gast kann ganz objektiv bestimmte Eigenschaften von seiner Unterkunft erwarten. Außerdem hat er Anspruch auf die bei der Buchung (schriftlich oder mündlich) oder im Prospekt zugesagten Eigenschaften der Unterkunft. Weicht die vereinbarte Beschaffenheit der Unterkunft von der erbrachten Leistung ab und ist dadurch die Tauglichkeit der Unterkunft zum vertragsgemäßen Gebrauch erheblich beeinträchtigt oder aufgehoben, spricht man von einem Mangel. Bloße Unannehmlichkeiten muss der Gast hinnehmen. Ein Mangel liegt auch

immer vor, wenn eine zugesicherte Eigenschaft der Unterkunft fehlt. |mehr... >

Mängelanzeige

Ist die bereitgestellte Unterkunft mangelhaft, so muss der Gast den Gastgeber zunächst von den Mängeln in Kenntnis setzen und ihm Gelegenheit geben, die angezeigten Mängel kurzfristig zu beheben. Ausnahmsweise besteht keine Anzeigepflicht, wenn der Gastgeber den Mangel kennt oder hätte kennen müssen. Die Mängelanzeige ist Voraussetzung für die Geltendmachung von Minderungs- und Schadensersatzansprüchen und der Kündigung. Versäumt es der Gast dem Gastgeber die Mängel anzuzeigen, kann er diese Rechte nicht mehr geltend machen.

Minderung

Hat der Gast den Mangel angezeigt und der Gastgeber konnte den Fehler in einer angemessenen Frist nicht beheben, dann hat der Gast das Recht auf Preisminderung. Die Höhe der Minderung hängt von der Schwere und Dauer des Mangels ab und kann bis zur Befreiung von der Zahlung des Mietzinses gehen, wenn der Gast das Zimmer überhaupt nicht nutzen kann. Die Minderung wird in der Regel geschätzt.

Schadensersatz/Haftung

Entsteht dem Gast ein Schaden, der über die bloße Einschränkung der Zimmernutzung hinausgeht, kann der Gast neben der Minderung auch Schadensersatz verlangen.

Der Vermieter haftet immer – auch ohne Verschulden – für Schäden, die dem Gast durch Mängel, die schon von vornherein – bei Bezug des Zimmers – vorhanden waren, entstehen. Dazu gehören z.B. unsachgemäße Stromleitungen oder ein defekter Duschhebel. Der Gast kann u.a. für Körperschäden, Sachschäden (z.B. Gepäck, Kleidung), zusätzliche Aufwendungen und Kosten einer anderweitigen Unterbringung Schadensersatz verlangen.

Für Mängel, die im Lauf der Benutzung der Unterkunft auftreten, haftet der Vermieter auf Schadensersatz nur, wenn ihn oder sein Personal ein Verschulden trifft.

Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

Verletzt der Vermieter bzw. Gastgeber schuldhaft seine Verkehrssicherungspflichten, dann hat er für Schäden, die dem Gast entstehen, zu haften. Zugänge, Parkplätze, Treppen, Fußböden und sonstige Einrichtungen sind im Haus vom Gastgeber so zu sichern, dass der Gast keinen Schaden nimmt.

Kündigung

Neben dem Recht auf Minderung und Schadensersatz hat der Gast das Recht zur Kündigung des Beherbergungsvertrages, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der geschuldeten Unterkunftsleistung vorliegt. Dies ist der Fall, wenn dem Gast aufgrund erheblicher Mängel nicht zugemutet werden kann, in der gemieteten Unterkunft zu wohnen (z.B. erhebliche Lärmbelästigung, ungenügende Heizung, unangenehme Gerüche, Ungeziefer). Ein Verschulden des Gastgebers an der Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Die Ursache der Beeinträchtigung ist unerheblich.

Sie sollten sich auf jeden Fall gegen Schadensersatz versichern.

|Versicherung >

Deutscher Tourismusverband Service GmbH
Bertha-von-Suttner-Platz 13
53111 Bonn

Tel. 02 28 / 98 52 2 -0
Fax 02 28 / 98 52 2 -28
kontakt@deutschertourismusverband.de

